

Sachbearb.: Dirnbauer
Zahl: P24-1010-MD
Betreff: Grabungsarbeiten zwecks
Stromleitungslegung
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 28.10.2024

Verordnung

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass von **Grabungsarbeiten zwecks Stromleitungslegung** im Bereich der **Zufahrtsstraße Walbersdorf Fachmarktzentrum 2 nahe der Einfahrt zu Walbersdorf Fachmarktzentrum 4 der KG Walbersdorf**, von **28.10.2024 bis 29.11.2024** zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager



Ergeht an:

Antragsteller

Uhl Bau GmbH

Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,

Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis

Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis

MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com, zur Kenntnis

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

Sachbearb.: Martin Dirnbauer
Zahl: P24-1010-MD
Betreff: Grabungsarbeiten zwecks Stromleitungslegung
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

Mattersburg, am 28.10.2024

B e s c h e i d

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird **der Uhl Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt** die straßenpolizeiliche Bewilligung für **Grabungsarbeiten zwecks Stromleitungslegung** im Bereich der **Zufahrtsstraße Walbersdorf Fachmarktzentrum 2 nahe der Einfahrt zu Walbersdorf Fachmarktzentrum 4 der KG Walbersdorf**, von **28.10.2024 bis 29.11.2024** unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt:

1. Verantwortliche Bauführerin im Sinne des § 90 StVO ist **Frau Ing. Bernadette Sebesta, M: 0676 83800521**, welcher ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
2. Die Arbeiten sind von **28.10.2024 bis 29.11.2024** in der Zeit von Montag bis Freitag von **06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
3. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf einem Fahrstreifen (mindestens 3,00 m breit)
4. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Ziffer 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Ziffer 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Ziffer 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Ziffer 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen.
5. Die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
6. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen

entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsfährdende Situation herbeigeführt werden.

7. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
8. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlenden bzw. hochrückstrahlenden Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
9. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs Vorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.
10. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
11. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion umgehend zu melden.
12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.

13. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
14. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
15. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
16. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse - durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, - zu kennzeichnen.
17. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
18. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
19. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
20. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können.
21. Offene Gruben, Schächte, etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
22. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.

23. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
24. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
25. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,6m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
26. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
27. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig, maximal 30 Minuten, zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
28. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
29. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
30. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Ziffer 10 StVO) hinzuweisen.
31. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
32. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

33. Die ausführende Firma hat bis spätestens vor Beginn der Arbeiten die Erfassung der Aufgrabungsarbeiten im AufgrabungsGIS - GRAT via Unternehmerservice Portal (siehe Beilage) durchzuführen.

Kostenvorschreibung

Der Bewilligungswerber hat für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß TP 30 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 eine Verwaltungsabgabe von € 58,40 zu entrichten.

Begründung

Die Uhl Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt hat ho. mit Eingabe vom 03.10.2024 um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für Grabungsarbeiten zwecks Stromleitungslegung im Bereich der Zufahrtsstraße Walbersdorf Fachmarktzentrum 2 nahe der Einfahrt zu Walbersdorf Fachmarktzentrum 4 der KG Mattersburg angesucht.

Da bei Einhaltung der Vorschriften und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, war die angestrebte Bewilligung zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die zit. Gesetzesbestimmung. Die Bundesgebühren in der Höhe von € 14,30 sind in der Gesamtsumme am Zahlschein enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Mattersburg Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingaben mit Euro 14,30, Beilagen mit Euro 3,90 pro Bogen, maximal mit Euro 21,80 für eine einzelne Beilage. Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen.

Die Bürgermeisterin:



Claudia Schlager



Ergeht an:

Antragsteller

Uhl Bau GmbH

Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,

Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis

Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis

MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com

Beilage:

GRAT_Bedienungsanleitung USP